



Satzung des Hundsmühler Turnvereins e.V. vom 27. November 2021

Genehmigt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des HTV vom 27.11.2021

Verantwortlicher Autor: Achim Posse

Kontakt: achim.posse@hundsmuehlertv.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	5
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	5
§ 3 Eintritt von Mitgliedern	5
§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	6
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Beitragswesen	6
§ 7 Organe	8
§ 7.1 Spartenversammlungen	8
7.1.1. Termin	8
7.1.2. Einladung	8
7.1.3. Teilnahme	8
7.1.4. Beschlussfähigkeit	9
7.1.5. Protokollierung.....	9
7.1.6. Aufgaben der Spartenversammlung	9
7.1.6.1 Wahl der Delegierten der Sparte	9
7.1.6.1.1 Aufgabe eines oder einer Delegierten	9
7.1.6.1.2 Wählbarkeit.....	9
7.1.6.1.3 Wahl	9
7.1.6.1.4 Dauer des Amtes	10
7.1.6.1.5 Ergebnis.....	10
7.1.6.2 Wahl der Spartenleitung der Sparte.....	10
7.1.6.2.1 Aufgabe eines Spartenleiters, bzw. einer Spartenleiterin.....	10
7.1.6.2.2 Wählbarkeit	10
7.1.6.2.3 Wahl	10
7.1.6.2.4 Dauer des Amtes	10
7.1.6.2.4 Ergebnis	11
7.1.6.3 Anträge an die Delegiertenversammlung	11
7.1.6.4 Anforderung einer Außerordentlichen Delegiertenversammlung.....	11
7.1.6.5 Regelung von sparten- oder abteilungsinternen Angelegenheiten	11
§ 7.2 Ordentliche Delegiertenversammlung (= Jahreshauptversammlung)	12
7.2.1. Termin	12
7.2.2. Einladung	12

7.2.3. Teilnahme	12
7.2.4. Beschlussfähigkeit	12
7.2.5. Protokollierung.....	13
7.2.6. Aufgaben der Ordentlichen Delegiertenversammlung	13
7.2.6.1 Zuständigkeit	13
7.2.6.2 Tagesordnung jeder Ordentlichen Delegiertenversammlung.....	13
7.2.7. Abstimmungen	14
§ 7.3 Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	15
7.3.1. Termin	15
7.3.2. Einladung	15
7.3.3. Teilnahme	15
7.3.4. Beschlussfähigkeit	15
7.3.5. Protokollierung.....	15
7.3.6. Aufgaben der Außerordentlichen Delegiertenversammlung.....	15
7.3.7. Abstimmungen	16
§ 7.4 Vorstand	16
7.4.1. Vorstandsmitglieder	16
7.4.1.1. Aufgaben des Vorstands.....	16
7.4.1.2. Wahl der Vorstandsmitglieder	17
7.4.1.2.1 Wählbarkeit	17
7.4.1.2.2 Wahl	17
7.4.1.2.3 Dauer des Amtes	17
7.4.2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB.....	17
7.4.2.1. Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB.....	17
7.4.2.2. Wahl des Geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB.....	18
7.4.2.2.1 Wählbarkeit	18
7.4.2.2.2 Wahl	18
7.4.2.2.3 Dauer des Amtes	18
7.4.3. Vorstandssitzungen	18
7.4.3.1. Termin	18
7.4.3.2. Einladung.....	18
7.4.3.3. Teilnahme	19
7.4.3.4. Beschlussfähigkeit	19
7.4.3.5. Protokollierung.....	19

7.4.3.5.1 Konstituierende Vorstandssitzung	19
7.4.3.5.2 Nachfolgende Vorstandssitzungen.....	19
§ 8 Kassenprüfer, bzw. Kassenprüferin	19
8.1. Aufgabe	19
8.2. Wählbarkeit	20
8.3. Wahl	20
8.4. Dauer des Amtes	20
§ 9 Vereinsvermögen	20
§ 10 Auflösung des Vereins	20
§ 11 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen	22

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Hundsmühler Turnverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Wardenburg / Hundsmühlen.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1169 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind blau – weiß.



§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von

- (1.1) Turn-, Sport- und Spielübungen,
- (1.2) Durchführung von Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- (1.3) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder die vom Vorstand bestellte Leitung der Geschäftsstelle. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- (2.1) ordentliche Mitglieder (**Vollmitglied**),
 - aktive Mitglieder - - Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
 - fördernde Mitglieder.
- (2.2) Mitglieder, die befristet ein bestimmtes sportliches Angebot des Vereins in Kursform nutzen (**Kursmitglied**).

(3) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird die Mitglieds- bzw. Kursgebühr erhoben.



§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Bei Vollmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:

- (3.1) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz auf die Ausschlussmöglichkeit hinweisender Mahnung,
- (3.2) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- (3.3) Schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- (3.4) Grob unsportlichem Verhalten,
- (3.5) Vornahme unehrenhafter Handlungen.

(4) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied und der zuständigen Spartenleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Bescheid über den Ausschluss ist per eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, während der angesetzten Übungsstunden an den von ihnen gewünschten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

(4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Beitragswesen

(1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:

- (1.1) Mitgliedsbeitrag,
- (1.2) Sparten- oder abteilungsbezogener Zusatzbeitrag,
- (1.3) Sonderbeitrag für Kurse,

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

- (1.4) Umlagen,
- (1.5) Aufnahmegebühr.

Zu (1.1): Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung (Siehe Kapitel „§ 7.2 Ordentliche Delegiertenversammlung (= Jahreshauptversammlung)“) bestimmt.

Zu (1.2): Die Höhe des jeweiligen Zusatzbeitrags wird im Einvernehmen mit der betroffenen Sparte bzw. Abteilung vom Vereinsvorstand festgesetzt. Das fehlende Einvernehmen kann durch ein entsprechendes Votum der Delegiertenversammlung ersetzt werden. Eingezogene Zusatzbeiträge sind ausschließlich für Belange der jeweiligen Sparte/Abteilung zu verwenden.

Zu (1.3): Die Höhe des Sonderbeitrages wird nach Zustimmung einer gegebenenfalls betroffenen Sparte bzw. Abteilung vom Vereinsvorstand festgesetzt. Bei fehlendem Einvernehmen kann die Zustimmung durch ein entsprechendes Votum der Delegiertenversammlung ersetzt werden.

Zu (1.4): Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Umlagen bestimmt die Delegiertenversammlung.

Zu (1.5): Die Notwendigkeit und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts.

(3) Die Beitragszahlung ist fällig am ersten Tag eines jeden Quartals. Sie erfolgt durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied oder die vom Vorstand bestellte Leitung der Geschäftsstelle.

(4) Über Anträge auf Beitragsbefreiungen, Stundung, Ruhen, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Amtszeit beitragsfrei.

(6) Einzelheiten des Beitragswesens bezüglich Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand erstellt und die die Delegiertenversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Datum 27.11.2021		Seite 7 von 22
---------------------	--	-------------------



§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- (1.1) Spartenversammlungen (Siehe Kapitel „§ 7.1 Spartenversammlungen“),
- (1.2) Ordentliche Delegiertenversammlung (= Jahreshauptversammlung) (Siehe Kapitel „§ 7.2 Ordentliche Delegiertenversammlung (= Jahreshauptversammlung)“),
- (1.3) Außerordentliche Delegiertenversammlung (Siehe Kapitel „§ 7.3 Außerordentliche Delegiertenversammlung“),
- (1.4) Vorstand (Siehe Kapitel „§ 7.4 Vorstand“).

§ 7.1 Spartenversammlungen

(1) Der Vorstand gliedert den Verein in rechtlich unselbstständige Sparten. Jede Sparte kann eine oder mehrere Abteilungen umfassen.

(2) Jede Abteilung des Vereins wird durch den Vereinsvorstand einer Sparte zugeordnet.

(3) Jede Sparte regelt ihre Angelegenheiten (z.B. Werbung für das Sportangebot, Vorschlag von Übungsgruppen, Gewinnung neuer Übungsleiter*innen, Kontakt zu den bestehenden Übungsleiter*innen, Organisation außersportlicher und sportlicher Veranstaltungen).

(4) Eine Sparte wird durch einen Spartenleiter, bzw. eine Spartenleiterin vertreten (im folgenden „Spartenleitung“ genannt). Die Spartenleitung und die Stellvertretende Spartenleitung werden auf der Spartenversammlung gewählt.

(5) Für die Spartenversammlung gelten die folgenden Festlegungen.

7.1.1. Termin

(1) Sie findet einmal im Jahr statt, und zwar innerhalb eines vom Vorstand festgelegten Zeitfensters vor der geplanten Ordentlichen Delegiertenversammlung (= Jahreshauptversammlung).

7.1.2. Einladung

(1) Die Spartenleitung ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung der Mitglieder der Sparte. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin der Spartenversammlung.

7.1.3. Teilnahme

(1) Jedes Vollmitglied des HTV (gem. Kapitel „§ 3 Eintritt von Mitgliedern“), das in einer der Abteilungen der Sparte aktiv Sport treibt und mindestens 14 Jahre alt ist, kann an der Spartenversammlung teilnehmen. (Jüngere Mitglieder können in Spartenversammlungen durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.)

(2) Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, muss es sich entscheiden in welcher Sparte es an der Spartenversammlung teilnehmen möchte.

(3) Fördermitglieder nehmen nicht an Spartenversammlungen teil.

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

7.1.4. Beschlussfähigkeit

(1) Eine Spartenversammlung ist beschlussfähig, wenn die rechtzeitige Einladung (gem. Kapitel „7.1.2. Einladung“) erfolgt ist und mindestens 3 Teilnehmer*innen (gem. Kapitel „7.1.3. Teilnahme“) anwesend sind.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat die Spartenleitung unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen, sofern damit noch die rechtzeitige Übermittlung der Ergebnisse gewährleistet werden kann. Die erneute Spartenversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig.

7.1.5. Protokollierung

(1) Über die Spartenversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist unverzüglich an die Geschäftsstelle des HTV weiterzuleiten.

7.1.6. Aufgaben der Spartenversammlung

7.1.6.1 Wahl der Delegierten der Sparte

7.1.6.1.1 Aufgabe eines oder einer Delegierten

(1) Ein/e Delegierte*r nimmt an den Delegiertenversammlungen des HTV teil und entscheidet dort über die Belange des Vereins.

(2) Ist er/sie verhindert, hat er/sie dafür zu sorgen, dass der nächste Stellvertretende Delegierte*r diese Pflicht übernimmt.

7.1.6.1.2 Wählbarkeit

(1) Jede/r Teilnehmer*in einer Spartenversammlung, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Delegierte*r oder Stellvertretende*r Delegierte*r gewählt werden. Ausnahmen:

- Mitglieder des Vorstands können nicht zu einem/r Delegierten gewählt werden.
- Ist ein Mitglied bereits Delegierte oder Delegierter einer anderen Sparte, kann es nicht zu einem/r Delegierten gewählt werden.

(2) Jede Sparte kann auf der Grundlage des Mitgliederstandes am 01. Januar des jeweiligen Jahres pro angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Der Vorstand teilt der Spartenleitung die entsprechende Anzahl an Delegierten mit, wenn zu der Durchführung der Spartenversammlungen aufgefordert wird.

(3) Eine Wiederwahl ist möglich.

7.1.6.1.3 Wahl

(1) Die Delegierten und ihre Stellvertreter*innen werden mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen gewählt.

(2) Die Spartenleiterin, bzw. der Spartenleiter (Siehe Kapitel „7.1.6.2.1 Aufgabe eines Spartenleiters, bzw. einer Spartenleiterin“) ist automatisch die/der erste Delegierte einer Sparte, ohne dass eine

Datum 27.11.2021		Seite 9 von 22
---------------------	--	-------------------

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

zusätzliche Wahl notwendig ist.

7.1.6.1.4 Dauer des Amtes

(1) Das Delegiertenamt gilt bis zur Delegiertenversammlung des dritten Jahres nach der Wahl.

(2) Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, die ihr Delegiertenamt schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen oder die aus dem Verein ausscheiden, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung. Für sie treten Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmzahl ein, die diese bei der Delegiertenwahl erhalten haben.

7.1.6.1.5 Ergebnis

(1) Die Spartenleitung ist verantwortlich dafür, dass die Ergebnisse der Delegiertenwahl (inklusive der jeweiligen Kontaktadressen, i.d.R. sind das die Mailadressen) bis 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle des HTV berichtet werden.

(2) Wird bis zu dem vom Vorstand definierten letztmöglichen Datum kein/e Delegierte*r übermittelt, bestimmt der Vorstand die Delegierten für diese Sparte.

7.1.6.2 Wahl der Spartenleitung der Sparte

7.1.6.2.1 Aufgabe eines Spartenleiters, bzw. einer Spartenleiterin

(1) Die Spartenleitung

- vertritt die Sparte und die zugehörigen Abteilungen gegenüber dem Vorstand des HTV,
- nimmt als Delegierte*r an der Delegiertenversammlung teil (Siehe Kapitel „7.1.6.1.3 Wahl“),
- lädt zu der Spartenversammlung ein (Siehe Kapitel „7.1.2. Einladung“),
- übermittelt die Ergebnisse der Spartenversammlung an die Geschäftsstelle des HTV (Siehe Kapitel „7.1.5. Protokollierung“), und
- regelt die internen Angelegenheiten der Sparte und der zugehörigen Abteilungen.

7.1.6.2.2 Wählbarkeit

(1) Jede/r Teilnehmer*in einer Spartenversammlung, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Spartenleitung oder Stellvertretende Spartenleitung gewählt werden.

(2) Eine Wiederwahl ist möglich.

7.1.6.2.3 Wahl

(1) Die Spartenleitung und die Stellvertretende Spartenleitung werden mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen gewählt.

7.1.6.2.4 Dauer des Amtes

(1) Die Spartenleitung gilt bis zur Delegiertenversammlung des dritten Jahres nach der Wahl.

Datum 27.11.2021		Seite 10 von 22
---------------------	--	--------------------

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

(2) Scheidet die Spartenleitung innerhalb dieses Zeitraums aus dem Verein aus (Siehe Kapitel „§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern“) oder ist sie verhindert, übernimmt die Stellvertretende Spartenleitung das Amt.

7.1.6.2.4 Ergebnis

(1) Die Spartenleitung ist verantwortlich dafür, dass die Ergebnisse der Spartenleitungswahl (inklusive der jeweiligen Kontaktadressen, i.d.R. der Mailadressen) unverzüglich an die Geschäftsstelle des HTV berichtet werden.

(2) Wird bis zu dem vom Vorstand definierten letztmöglichen Datum keine Spartenleitung gemeldet, bestimmt der Vorstand eine kommissarische Spartenleitung für diese Sparte.

7.1.6.3 Anträge an die Delegiertenversammlung

(1) Die Spartenversammlung kann Anträge an die Delegiertenversammlung formulieren.

(2) Die Spartenleitung ist dafür verantwortlich, dass diese Anträge rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle des HTV übermittelt werden.

7.1.6.4 Anforderung einer Außerordentlichen Delegiertenversammlung

(1) Die Spartenversammlung kann bei einem berechtigten Anliegen eine Außerordentliche Delegiertenversammlung fordern (Siehe Kapitel „§ 7.3 Außerordentliche Delegiertenversammlung“).

7.1.6.5 Regelung von sparten- oder abteilungsinternen Angelegenheiten

(1) Die Spartenversammlung kann über die obigen Aufgaben hinaus interne Angelegenheiten regeln, sofern diese nicht im Widerspruch mit der vorliegenden Satzung stehen.

Datum 27.11.2021		Seite 11 von 22
---------------------	--	--------------------



§ 7.2 Ordentliche Delegiertenversammlung (= Jahreshauptversammlung)

Die Delegiertenversammlung (ordentliche D. und außerordentliche D.) ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten (Siehe Kapitel „7.1.6.1 Wahl der Delegierten der Sparte“).

(1) Für die Ordentliche Delegiertenversammlung gelten die folgenden Regelungen:

7.2.1. Termin

(1) Die Ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden, sofern dem keine zwingenden anderen Gründe oder rechtliche Verordnungen entgegenstehen.

(2) Der Vorstand legt den Termin für die Ordentliche Delegiertenversammlung fest.

(3) Die Ordentliche Delegiertenversammlung sollte im ersten Quartal des jeweiligen Jahres stattfinden.

(4) Der Vorstand fordert die jeweiligen Spartenleitungen so rechtzeitig auf, die neuen Delegierten wählen zu lassen, dass die Delegiertenlisten spätestens 30 Tage vor der Ordentlichen Delegiertenversammlung vorliegen.

7.2.2. Einladung

(1) Zur Ordentlichen Delegiertenversammlung sind die Delegierten spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

(2) Die Vereinsmitglieder sind auf diese Versammlung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang auf den Informationstafeln des Hundsmühler Turnvereins, sowie auf der Homepage des Hundsmühler Turnvereins hinzuweisen.

7.2.3. Teilnahme

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die gewählten Delegierten der Sparten (gem. Kapitel „7.1.6.1 Wahl der Delegierten der Sparte“) und die Mitglieder des Vorstands (gem. Kapitel „7.4.1 Vorstandsmitglieder“). Bei Verhinderung sind anstelle der gewählten Delegierten die jeweiligen Stellvertretenden Delegierten der Sparte teilnahmeberechtigt.

(2) Alle anderen Mitglieder des HTV können ohne Stimmrecht als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

7.2.4. Beschlussfähigkeit

(1) Die Ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die rechtzeitige Einladung (gem. Kapitel „7.2.2. Einladung“) erfolgt ist und wenn mindestens 50 v.H. der Delegierten anwesend sind.

(2) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen eine erneute Ordentliche Delegiertenversammlung anzuberaumen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Regelung hinzuweisen.

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

Diese Versammlung kann auch außerhalb des ersten Quartals liegen.

7.2.5. Protokollierung

(1) Über die Ordentliche Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

(2) Die Ergebnisniederschrift der Ordentlichen Delegiertenversammlung ist auf den Informationstafeln des Hundsmühler Turnvereins, sowie auf der Homepage des Hundsmühler Turnvereins für mindestens einen Monat bekanntzugeben.

7.2.6. Aufgaben der Ordentlichen Delegiertenversammlung

7.2.6.1 Zuständigkeit

(1) Die Ordentliche Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (1.1) die Wahl des Vorstandes,
- (1.2) die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- (1.3) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- (1.4) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung,
- (1.5) die Änderung der Satzung,
- (1.6) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (1.7) die Festlegung von Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit im Vorstand oder für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein (z.B. Spartenleitung).

7.2.6.2 Tagesordnung jeder Ordentlichen Delegiertenversammlung

(1) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung jeder Ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- (1.1) Begrüßung und Eröffnung,
- (1.2) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- (1.3) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- (1.4) Entlastung des Vorstandes,
- (1.5) Wahlen,
- (1.6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (1.6.1) Anträge zur Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
 - (1.6.2) Später eingehende Anträge werden in der Versammlung nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit feststellt.
- (1.7) Verschiedenes.

Datum 27.11.2021		Seite 13 von 22
---------------------	--	--------------------

7.2.7. Abstimmungen

(1) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 v.H. der Delegierten es beantragen.



§ 7.3 Außerordentliche Delegiertenversammlung

7.3.1. Termin

(1) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es

- (1.1) der Vorstand beschließt,
- (1.2) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt oder
- (1.3) eine Spartenversammlung dies mit einfacher Mehrheit fordert.

(2) Der Vorstand legt den Termin für die Außerordentliche Delegiertenversammlung fest. Die Außerordentliche Delegiertenversammlung sollte innerhalb von 8 Wochen nach dem Vorliegen einer Voraussetzung für eine Außerordentliche Delegiertenversammlung stattfinden.

(3) Der Vorstand fordert die jeweiligen Spartenleitungen auf, die derzeit aktuell gültigen Delegierten spätestens 30 Tage vor der Außerordentlichen Delegiertenversammlung zu melden.

7.3.2. Einladung

(1) Es gelten die Regeln aus Kapitel „7.2.2. Einladung“.

7.3.3. Teilnahme

(1) Es gelten die Regeln aus Kapitel „7.2.3. Teilnahme“.

7.3.4. Beschlussfähigkeit

(1) Die Außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die rechtzeitige Einladung (gem. Kapitel „7.3.2. Einladung“) erfolgt ist und wenn mindestens 50 v.H. der Delegierten anwesend sind.

(2) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen eine erneute Außerordentliche Delegiertenversammlung anzuberaumen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Regelung hinzuweisen.

7.3.5 Protokollierung

(1) Über die Außerordentliche Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

(2) Die Ergebnisniederschrift der Außerordentlichen Delegiertenversammlung ist auf den Informationstafeln des Hundsmühler Turnvereins, sowie auf der Homepage des Hundsmühler Turnvereins für mindestens einen Monat bekanntzugeben.

7.3.6. Aufgaben der Außerordentlichen Delegiertenversammlung

(1) Es gelten die Zuständigkeitsregeln aus Kapitel „7.2.6. Aufgaben der Ordentlichen Delegiertenversammlung“.

(2) Die Tagesordnung richtet sich nach dem Anlass der Außerordentlichen Delegiertenversammlung.



7.3.7. Abstimmungen

(1) Es gelten die Regeln aus Kapitel „7.2.7. Abstimmungen“.

§ 7.4 Vorstand

7.4.1 Vorstandsmitglieder

7.4.1.1. Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus der

- (1.1) Ressortleitung Verwaltung,
- (1.2) Ressortleitung Finanzen und Vermögen,
- (1.3) Ressortleitung Öffentlichkeitsarbeit,
- (1.4) Ressortleitung Sportbetrieb,
- (1.5) Ressortleitung Jugend, Familien und Seniorenbetreuung.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und entscheiden gemeinsam, mit einfacher Mehrheit über die Vereinsbelange.

(3) Die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung enthält einen Geschäftsverteilungsplan, der die Zuordnung der Aufgaben auf die einzelnen Ressorts, sowie die Vertretung der Ressortleitungen untereinander regelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben/Projekte Mitglieder berufen.

(5) Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens werden vom Vorstand geregelt.

(6) Zusätzlich kann der Vorstand Vereinsangelegenheiten in schriftlichen Ordnungen regeln, wie zum Beispiel

- Geschäftsordnung des Vorstands,
- Vereinsordnung,
- Hallenordnung,
- Schiedsordnung,
- Ehrenordnung,
- Jugendordnung,
- Busordnung,
- usw.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Belange des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen, die Einhaltung der Satzung zu überwachen, alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu vollziehen, sowie über alle nicht in der Satzung verankerten Fälle zu entscheiden.

(8) Der Vorstand muss mindestens ein Vorstandsmitglied ermächtigen, Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen (Siehe Kapitel „7.4.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB“).

(9) Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Vertretung des Vereins in Bezug auf ein definiertes Ressort.

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

(10) Jedes Ressort wird nur durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, eine eigene Geschäftsstelle für die Erledigung von Vereinsaufgaben einzusetzen.

(12) Der Vorstand kann für einzelne Vereinsaufgaben zusätzliche Mitarbeiter*innen und/oder externe Dienstleister mit der Erledigung beauftragen.

7.4.1.2. Wahl der Vorstandsmitglieder

7.4.1.2.1 Wählbarkeit

(1) Jedes Vollmitglied des HTV (gem. Kapitel „§ 3 Eintritt von Mitgliedern“), welches mindestens 18 Jahre alt ist, kann sich zu einem Vorstandsmitglied mit Ressortleitung wählen lassen.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.4.1.2.2 Wahl

(1) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die Ressortleitungen 1.1, 1.3 und 1.5 und in den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Ressortleitungen 1.2 und 1.4 gewählt.

(2) Das Vorstandsmitglied für ein Ressort wird mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen auf der Delegiertenversammlung gewählt.

7.4.1.2.3 Dauer des Amtes

(1) Das Vorstandsamt mit Ressortleitung gilt für 2 Jahre.

(2) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für dieses Ressort gewählt ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb dieses Zeitraums aus dem Verein aus (Siehe Kapitel „§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern“), bestellt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine kommissarische Ressortleitung. Bei der nächsten Delegiertenversammlung ist die entsprechende Ressortleitung neu zu wählen.

7.4.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB

7.4.2.1. Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands, und zwar

- dem Sprecher, bzw. der Sprecherin des Vorstands,
- dem Stellvertretenden Sprecher, bzw. der Stellvertretenden Sprecherin des Vorstands.

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Jeder/jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Sprecher, bzw. die Sprecherin des Vorstands bei Verhinderung grundsätzlich von dem Stellvertretenden Sprecher, bzw. der Stellvertretenden Sprecherin des Vorstands vertreten.

Datum 27.11.2021		Seite 17 von 22
---------------------	--	--------------------

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

(4) Der Sprecher, bzw. die Sprecherin des Vorstands leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins und koordiniert die Arbeit des Vorstands.

7.4.2.2. Wahl des Geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB

7.4.2.2.1 Wählbarkeit

(1) Jedes aktuelle Vorstandsmitglied kann zum/zur Sprecher*in des Vorstands oder zum/zur Stellvertretenden Sprecher*in des Vorstands gewählt werden.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.4.2.2.2 Wahl

(1) Der Vorstand wählt in seiner ersten Vorstandssitzung (Konstituierende Vorstandssitzung) nach der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds aus seiner Mitte einen Sprecher, bzw. eine Sprecherin des Vorstands und ein anderes Vorstandsmitglied zum Stellvertretenden Sprecher, bzw. zur Stellvertretenden Sprecherin des Vorstands.

(2) Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

7.4.2.2.3 Dauer des Amtes

(1) Der Sprecher, bzw. die Sprecherin des Vorstands bleibt im Amt, bis ein neuer Sprecher, bzw. Sprecherin des Vorstands gewählt ist.

(2) Der Stellvertretende Sprecher, bzw. die Stellvertretende Sprecherin des Vorstands bleibt im Amt, bis ein neuer Stellvertretender Sprecher, bzw. Stellvertretende Sprecherin des Vorstands gewählt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands innerhalb dieses Zeitraums aus dem Verein aus (Siehe Kapitel „§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern“), wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen neuen Sprecher, bzw. neue Sprecherin des Vorstands aus dem Kreis der verbliebenen Vorstandsmitglieder.

7.4.3 Vorstandssitzungen

(1) Für die Vorstandssitzungen gelten die folgenden Regelungen.

7.4.3.1. Termin

(1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Sprecher, bzw. die Sprecherin des Vorstands sollte eine Woche vorher dazu einladen.

(2) Die erste Sitzung nach der Delegiertenversammlung sollte innerhalb von 4 Wochen nach dieser Versammlung durchgeführt werden.

7.4.3.2. Einladung

(1) Der Sprecher, bzw. die Sprecherin des Vorstands lädt die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Zu der konstituierenden Vorstandssitzung lädt der noch aktive Sprecher, bzw. Sprecherin des

Datum 27.11.2021		Seite 18 von 22
---------------------	--	--------------------

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

Vorstands ein.

7.4.3.3. Teilnahme

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandssitzung sind die gewählten Ressortleitungen des Vorstands (siehe Kapitel „7.4.1 Vorstandsmitglieder“).

7.4.3.4. Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn außer dem/der Sprecher*in des Vorstands – bei seiner Verhinderung dem/der Stellvertretenden Sprecher*in des Vorstands – mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Die konstituierende Vorstandssitzung nach einer Delegiertenversammlung ist dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist vom Sprecher, bzw. der Sprecherin des Vorstands innerhalb von 14 Tagen eine erneute Vorstandssitzung anzuberaumen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Regelung hinzuweisen.

7.4.3.5. Protokollierung

7.4.3.5.1 Konstituierende Vorstandssitzung

(1) Über die konstituierende Vorstandssitzung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis, insbesondere der Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB, eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

(2) Die Ergebnisniederschrift der konstituierenden Vorstandssitzung ist auf den Informationstafeln des Hundsmühler Turnvereins, sowie auf der Homepage des Hundsmühler Turnvereins für mindestens einen Monat bekanntzugeben.

(3) Sollte es zu einer Änderung des Geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB gekommen sein, ist eine entsprechende Änderung des Vereinsregisters einzuleiten. Ebenso sind die Hausbanken des HTV, sowie die Gemeinde Wardenburg zu informieren und es sind die erteilten Vollmachten entsprechend anzupassen.

7.4.3.5.2 Nachfolgende Vorstandssitzungen

Über die nachfolgenden Vorstandssitzungen sollten Ergebnisniederschriften angefertigt werden.

§ 8 Kassenprüfer, bzw. Kassenprüferin

(1) „Kassenprüfer“ umfasst im Folgenden immer die weibliche und die männliche Form.

8.1. Aufgabe

(1) In jedem Geschäftsjahr haben zwei von der Ordentlichen Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer die Kassenführung zu überprüfen.

Datum 27.11.2021		Seite 19 von 22
---------------------	--	--------------------

Version 1.0	Satzung des Hundsmühler Turnvereins vom 27.11.2021	
----------------	--	---

(2) Sollte die Kassenprüfung zur Zufriedenheit der Kassenprüfer abgeschlossen werden, beantragen diese auf der Ordentlichen Delegiertenversammlung die formale Entlastung des Vorstands.

8.2. Wählbarkeit

(1) Jedes auf einer Delegiertenversammlung anwesende Vollmitglied (Gem. Kapitel „§ 3 Eintritt von Mitgliedern“) aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten und der zugehörigen Mitglieder, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann zu einem Kassenprüfer gewählt werden.

8.3. Wahl

(1) In jeder Ordentlichen Delegiertenversammlung ist jeweils einer der beiden Kassenprüfer zu wählen.

8.4. Dauer des Amtes

(1) Ein Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Vereinsvermögen

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

(2) Überschüsse aus den sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen des Vereins gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Außerordentlichen Delegiertenversammlung (Siehe Kapitel „§ 7.3 Außerordentliche Delegiertenversammlung“) beschlossen werden, die allein zu diesem Zweck einberufen sein muss.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- (2.1) der Vorstand mit einer Mehrheit von vier Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder
- (2.2) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Datum 27.11.2021		Seite 20 von 22
---------------------	--	--------------------

(6) Sollten bei dieser Versammlung weniger als 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das anteilige Vermögen an der Großraumsporthalle am Querkanal zu gleichen Teilen an die verbliebenen Eigentümer der Halle, sofern diese eine gleichlautende Regelung in ihrer Satzung getroffen haben.

(8) Ansonsten gehen das Hallenvermögen und das andere Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports über.

(9) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Sprecher*in und der/die stellv. Sprecher*in des Vorstands gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt.



§ 11 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

(1) Ist oder wird eine in der Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 27.11.2021 mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht (Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg VR 1169) in Kraft.